

Zeitschrift:	Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Lehrerverein
Band:	106 (1961)
Heft:	7
Anhang:	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 17. Februar 1961, Nummer 3
Autor:	Künzli, Hans / Ernst, Eug. / Bräm, A.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

55. JAHRGANG NUMMER 3 17. FEBRUAR 1961

Zürcher Kantonaler Lehrerverein Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Die in einer Voranzeige im «Pädagogischen Beobachter» Nr. 1/1961 erwähnte ausserordentliche Delegiertenversammlung muss auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

Der Vorstand des ZKLV

Hilfskasse der zürcherischen Volksschullehrer

AUSZUG AUS DEM JAHRESBERICHT 1959

Seit dem Bestehen unserer Genossenschaft hat sich die Summe der jährlich ausgerichteten Unterstützungen, von Fr. 12 600.– im Gründungsjahr 1951 auf Fr. 27 827.50 im Jahre 1958, ständig erhöht. Im Berichtsjahr 1959 ist ausnahmsweise eine bedeutende Entlastung erfolgt, weil drei Schützlinge auf weitere Hilfe verzichten konnten. Daraus darf aber nicht der Beginn einer rückläufigen Bewegung abgeleitet werden, denn für das laufende Rechnungsjahr liegen bereits neue, dringende Unterstützungsbescheide vor, die wieder ein bedeutendes Ansteigen der Leistungen bedingen.

Ein diskreter Blick auf die Verhältnisse einzelner Schützlinge lässt ahnen, wieviel verborgene Not es auch bei Angehörigen unseres Lehrerstandes zu lindern gilt.

Die 95jährige Tante einer frühverstorbenen Kollegin verbringt ihren Lebensabend in einem Bürgerheim. Als vor 28 Jahren ihre Nichte starb, der sie während Jahren den Haushalt geführt und die sie mütterlich umsorgt hatte, war unser Schützling bereits eine betagte Frau. Ihre wenigen Verwandten lebten in Hitlerdeutschland, und als der Zweite Weltkrieg ausbrach, rissen auch die letzten spärlichen Verbindungen mit den fernen Angehörigen. Die alte Frau vereinsamte völlig. Der «Hilfsfonds» der ehemaligen «Witwen- und Waisenstiftung» ermöglichte ihr die Aufnahme ins Bürgerheim. Frau N. N. wäre aber im Jahre 1951 armengenössig geworden, wenn der Staat damals auch den «Hilfsfonds» – unsere heutige «Hilfskasse» – verschluckt hätte. Was Armen- genössigkeit für die damals 85jährige Frau bedeutet hätte, vermag man sich nur vorzustellen, wenn man die kultiviert-vornehme Greisin gesehen und mit ihr gesprochen hat. Der jährliche Beitrag unserer «Hilfskasse» und die AHV-Uebergangsrente sichern ihr einen ruhigen Lebensabend. Ihre Bedürfnisse sind denkbar gering. Das Vertrauen in unsere Hilfsbereitschaft schenkt der Greisin Zufriedenheit und das Gefühl der Geborgenheit.

Ein seit Jahren invalider Kollege bezieht ein Ruhegehalt von Fr. 3760.–. Dazu kommen rund Fr. 600.–, die er, bei seiner äusserst beschränkten Arbeitsfähigkeit, mit kleineren Hilfeleistungen verdienen kann. Das ergibt ein Totaleinkommen von Fr. 4360.–. Davon gehen für Miete, Heizung, Versicherungen rund Fr. 2000.– ab. Demnach

bleiben ihm für Kleider, Wäsche, Arzt- und Apothekerkosten und Lebensunterhalt Fr. 2360.–. Das ergibt monatlich rund Fr. 200.– für eine vierköpfige Familie! (Invalider Ernährer, seit Jahren pflegebedürftige Ehefrau und zwei Töchter im Alter von 18 bzw. 16 Jahren, die beide noch in der Ausbildung begriffen sind.)

Die Verhältnisse dieser Familie waren trostlos. Da musste im Rahmen unserer Möglichkeiten geholfen werden.

Jawohl, verehrte Kolleginnen und Kollegen, so etwas gibt es tatsächlich noch im Kanton Zürich!

Aehnliche Bilder, die von verschwiegener Not zeugen, könnten noch viele angereiht werden.

Erfreulicherweise hat sich im Berichtsjahr die Mitgliederzahl auf 1988 erhöht und dürfte wohl im Laufe dieses Jahres die 2000er-Grenze überschreiten. Das wäre allerdings noch kein Grund, um sich mit dem bisher Erreichten zu bescheiden, denn damit wären erst drei Fünftel der zürcherischen Volksschullehrer Mitglieder der «Hilfskasse». Die Werbearbeit muss unentwegt weitergehen.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, helfen auch Sie mit, das gemeinnützige Werk weiter auszubauen. Wir sind für die Mitarbeit jedes einzelnen dankbar.

Den Patronatsinhabern, die sich in aller Stille ihrer nicht immer leichten Aufgabe widmen, gebührt ein besonderer Dank und ebenso den Delegierten und Vertrauensleuten für ihre Bemühungen um das gemeinsame Werk.

Auszug aus der Jahresrechnung 1959

	1959	1958
1. Ertrag der Kapitalien	3,44 %	2,95 %
Wertschriften	18 430.30	15 048.65
Kontokorrent-Zinse, Sparheft, Rückerstattung Verrechnungssteuern	1 553.50	2 106.65
	19 983.80	17 155.30
2. Mitgliederbeiträge	9 940.—	9 520.—
3. Schenkungen, Rückerstattungen, Kursgewinne auf Wertschriften	612.—	2 486.—
Total Einnahmen	30 535.80	29 161.30

Ausgaben

1. Unterstützungen	20 236.—	27 827.50
2. Kapital-, Bankspesen, Kursverluste auf Wertschriften	609.10	736.85
3. Verwaltungsspesen	1 184.45	1 454.80
Total der Ausgaben	22 029.55	30 019.15
Vorschlag bzw. Rückschlag	8 506.25	— 857.85

Vermögensausweis	1959	1958
1. Wertschriften (Dep. Z. K. B.)	583 000.—	562 100.—
2. Kontokorrent-Guthaben		
31. Dezember	11 574.50	16 531.—
3. Sparheft Z. K. B.	1 357.95	8 403.90
4. Guthaben Verrechnungssteuern	1 398.55	1 892.65
5. Postcheckguthaben	57.85	54.60
6. Barschaft	99.65	—.10
Vermögensbestand	597 488.50	588 982.25

Für den Vorstand der «Hilfskasse»

Präsident: Quästor:
J. Stapfer *K. Pfister*

Teuerungszulagen an Rentner

Schon vor längerer Zeit haben die Personalverbände Begehren auf Erhöhung der Teuerungszulagen an Rentner gestellt und diese seither wiederholt erneuert. Ausserdem wurde im Kantonsrat eine diesbezügliche Motion eingereicht. Nun beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, folgenden Beschluss zu fassen:

I. Die Zulagen für A-, B- und C-Rentner gemäss den §§ 2 bis 4 des Gesetzes über Teuerungszulagen an staatliche Rentenbezüger vom 7. April 1957 werden je um 5 % der Rente, jedoch mindestens um Fr. 300.— im Jahr, erhöht.

Die Zulagen der Voll- und Halbwaisen werden für A- und B-Rentner um einen Drittels der Zulage, für C-Rentner um die Hälfte der Zulage erhöht.

II. Den Rentenbezügern, deren Rente nach den vom 1. Januar 1956 bis zum 30. Juni 1959 gültig gewesenen Bestimmungen festgesetzt wurde, werden folgende Zulagen ausgerichtet:

a) Altersrentner, Invalidenrentner und Witwen:

5 % der Rente, jedoch mindestens Fr. 300.— im Jahr;

b) Vollwaisen: Fr. 120.— im Jahr;

c) Halbwaisen: Fr. 60.— im Jahr.

III. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Teuerungszulagen auf Grund von § 7 des Gesetzes auch an ehemalige Beamte, Angestellte und Arbeiter gemäss Ziffer II dieses Beschlusses und an solche Beamte und Angestellte, die bei andern Kassen versichert sind, auszurichten.

IV. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1961 in Kraft.

Mit Wirkung ab 1. Januar 1961 sollen somit die Teuerungszulagen der A-, B- und C-Rentner durchgehend um 5 %, im Minimum aber um Fr. 300.— erhöht werden. Neu werden die D-Rentner einbezogen. Das sind die Bezüger, deren Renten auf Grund der vom 1. Januar 1956 bis 30. Juni 1959 gültig gewesenen Bestimmungen festgesetzt worden sind. Sie erhalten neu eine Teuerungszulage von 5 % der Rente, mindestens jedoch Fr. 300.— im Jahr, Vollwaisen Fr. 120.— im Jahr, Halbwaisen die Hälfte. Die Prozentsätze wirken sich erst bei höheren Renten aus. Die Uebergänge liegen für A-Rentner bei Fr. 6230.— bzw. Fr. 6290.—, für B-Rentner bei Fr. 8180.—, für C-Rentner bei Fr. 7500.— und für D-Rentner bei Fr. 6000.—. Wird die Vorlage gutgeheissen, so belaufen sich die kantonalen Renten einschliesslich Teuerungszulagen, aber ohne AHV-Renten und

ohne Renten aus der Versicherung der Gemeindezulagen, bei den Lehrern auf folgende Beträge:

	Primarlehrer	Sekundarlehrer
	Fr.	Fr.
A-Rentner	5420.— bis 5540.—	6260.— bis 6420.—
B-Rentner	5540.— bis 5615.—	6674.— bis 6749.—
C-Rentner	5664.— bis 5739.—	6911.— bis 6986.—
D-Rentner	6352.— bis 6510.—	7927.— bis 8085.—

Für Alleinstehende beträgt die AHV-Rente höchstens Fr. 1850.—, für Ehepaare höchstens Fr. 2960.—.

Die Erhöhung der Teuerungszulagen um 5 % wird vom Regierungsrat damit begründet, dass der Lebenskostenindex der Stadt Zürich seit dem Herbst 1956, als das Teuerungszulagegesetz vorbereitet wurde, bis zum Dezember 1960 von 175,2 Punkten auf 183,7 Punkte anstieg.

Interessant ist die Verteilung der Rentner und Ruhegehaltsbezüger:

Alters- und Invalidenrentner	Rentner-Kategorie			
	A	B	C	D
a) Vollrentner	511	200	280	442
b) Teilrentner	49	17	15	18

Hinterlassene

a) Witwen	688	114	107	74
b) Vollwaisen	2	—	—	—
c) Halbwaisen und Kinder	54	8	31	49

Die Aufwendungen des Staates für die vorgeschlagene Erhöhung der Teuerungszulagen an Rentner belaufen sich auf Fr. 810 000.— im Jahr. Davon entfallen Fr. 226 000.— auf die D-Rentner.

Es ist zu hoffen, dass der Kantonsrat der Vorlage zustimmen wird und den Rentnern die bescheidene Verbesserung zukommen lässt. Sie sind es, die schon während ihrer Aktivdienstzeit oft sehr lange auf die Anpassung der Löhne an die fortschreitende Teuerung warten mussten. Man darf auch daran denken, dass sich mancher Fortschritt der Neuzeit auf die Tätigkeit jener stützt, die heute im Ruhestand leben. Sie dürfen erwarten, dass man sie nicht einfach den Auswirkungen der Geldentwertung preisgibt.

H. K.

Sonderkurse zur Ausbildung von Primarlehrern

Die 65 Teilnehmer des Sonderkurses I werden im Herbst dieses Jahres ihre Ausbildung zum Primarlehrer abgeschlossen haben. Gemäss § 13 des Reglementes für die Sonderkurse findet am Ende des Kurses eine Abschlussprüfung statt. Für deren Durchführung erliess der Erziehungsrat am 10. Januar 1961 das nachstehende

REGLEMENT

für die Prüfung der Kandidaten der Sonderkurse zur Umschulung auf das Primarlehramt.

§ 1. Die Prüfung erstreckt sich auf alle im Kurs erzielten Fächer und umfasst das im Lehrplan umrissene Stoffprogramm.

§ 2. In den Fächern Deutsch, Mathematik und Französisch wird schriftlich und mündlich, in den Fächern Biologie, Geographie, Geschichte und Staatskunde und Physik nur mündlich geprüft.

§ 3. Die schriftlichen Prüfungen in Deutsch (Aufsatz und Sprachlehre) und Mathematik dauern je vier, in Französisch zwei Stunden.

In den mündlichen Prüfungen wird jeder Kandidat einzeln während 15 Minuten geprüft.

Die Prüfungen in Französisch sind fakultativ.

§ 4. Die Prüfungen in den berufskundlichen Fächern werden schriftlich, mündlich und in Form von Lehrübungen (Probelektionen) abgenommen.

§ 5. In den Fächern Pädagogik, Zeichnen, Schreiben und Schulgesetzeskunde wird schriftlich, in den Fächern Didaktik, Gesang und Gesangsdidaktik und Turndidaktik mündlich geprüft.

§ 6. Die Prüfung in Pädagogik dauert vier Stunden, die Prüfung in Zeichnen und Schreiben je zwei Stunden, die Prüfung in Schulgesetzeskunde eine Stunde.

In den mündlichen Prüfungen wird jeder Kandidat einzeln während 15 Minuten geprüft.

§ 7. Die Prüfungen in Zeichnen, Schreiben, Schulgesetzeskunde sowie die Prüfungen in Turnfertigkeit und am Musikinstrument erfolgen im Unterricht.

§ 8. Die Lehrübungen (Probelektionen) umfassen je eine Sprachlektion, eine Rechen- oder Realienlektion und eine Gesangs- oder Turnlektion auf der Unter- und der Mittelstufe, auf beiden Stufen als zusammenhängende dreistündige Schulführung.

§ 9. Die Prüfung im Fach Schreiben wird am Ende des 1. Semesters, in Schulgesetzeskunde am Ende des 3. Semesters, in Deutsch und Mathematik schriftlich vor den Sommerferien des 4. Semesters abgenommen.

Die Probelektionen werden während des letzten Quartals durchgeführt.

Alle übrigen Prüfungen erfolgen am Schluss des Kurses, verteilt auf mindestens zwei Wochen.

§ 10. Die Prüfungen werden von den Lehrern des Kurses abgenommen. Die Erziehungsdirektion ernennt auf Antrag des Kursleiters die Experten.

§ 11. Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

§ 12. Examintoren und Experten setzen gemeinsam die Noten fest, wobei die Leistungen im Kurs angemessen zu berücksichtigen sind.

§ 13. Es können halbe Noten erteilt werden.

Die Note 4 bedeutet eine genügende Leistung.

§ 14. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Notensumme in den 6 Probelektionen 24 erreicht, in den übrigen berufskundlichen Fächern höchstens eine Note 3 oder zwei Noten 3-4 vorkommen und in den allgemein bildenden Fächern höchstens zwei Noten unter 4 liegen, wovon nur eine unter 3-4.

Die Note in Französisch wird nicht berücksichtigt.

§ 15. Die Konferenz aller Examintoren und Experten stellt der Aufsichtskommission zuhanden des Erziehungsrates Antrag auf Erteilung oder Verweigerung des Primarlehrerpatentes.

§ 16. Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können sie frühestens nach einem halben Jahr wiederholen. Es werden dabei nur jene Fächer geprüft,

in denen der Kandidat die Note 4 oder weniger erreicht hat.

§ 17. Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nicht zulässig.

§ 18. Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel bei den Prüfungen zieht die Ungültigkeit der Prüfung nach sich.

Sonderkurs III

Auf die Ende des vergangenen Jahres erfolgte Ausschreibung des Sonderkurses III sind bis zum Schlusse des Meldetermins 254 Anmeldungen eingegangen. Für die Auswahl der geeigneten Kandidaten gelangt das gleiche Verfahren wie für die beiden ersten Kurse zur Anwendung.

M. S.

Schulsynode des Kantons Zürich

BEGUTACHTUNG

der Bücher «Pflanzenkunde» und «Tierkunde» der Sekundarschule durch die Schulkapitel des Kantons Zürich

Der Synodalvorstand hat die Begutachtung der oben erwähnten Lehrmittel gemäss Auftrag des Erziehungsrates in die Wege geleitet.

Am 9. November 1960 tagte in Zürich die Referentenkonferenz. Die Schulkapitel formulierte ihre Anträge anlässlich der Kapitelsversammlungen vom November/Dezember 1960. Das definitive Gutachten wurde durch die Abgeordnetenkonferenz vom 14. Dezember 1960 bereinigt.

Bereinigte Gutachten der Konferenz der Kapitelsabgeordneten vom 14. Dezember 1960 als Antrag an den Erziehungsrat

A. «Pflanzenkunde» von Max Chanson und Karl Egli
Die Konferenz stimmte folgendem Gutachten einstimmig zu:

1. Das Buch «Pflanzenkunde» von Max Chanson und Karl Egli ist ein gutes und für die Sekundarschule geeignetes Lehrmittel. Es gibt einen leichtverständlichen und klaren Einblick in die Pflanzenbiologie.

2. Aufbau, Umfang und Auswahl der behandelten Gebiete sowie die graphische Gestaltung sind grundsätzlich beizubehalten.

3. Bei einer Neuauflage sind neben einzelnen geringfügigen Bereinigungen, welche die Seitenzahl nicht ändern sollen, folgende Wünsche zu berücksichtigen:
a) Einfache Uebersicht über das Pflanzenreich.

b) Schlagwörterverzeichnis.

c) Bereicherung durch farbige Bildtafeln, u. a. einer Tafel geschützter Pflanzen.

4. Das Buch ist als obligatorisches Lehrmittel zu erklären.

B. «Tierkunde» von Dr. Hans Graber und Hans Zollinger
Die Konferenz stimmte folgendem Gutachten einstimmig zu:

1. Mit dem Lehrmittel «Tierkunde» von Dr. Hans Graber und Hans Zollinger wird der Zoologieunterricht der Sekundarschule auf eine ganz neue Grundlage gestellt. Als Arbeitsbuch in der Hand des Schülers leitet

es diesen zu selbständiger Naturbeobachtung an. Die Verfasser verzichten bewusst auf eine Darbietung vergleichend-anatomischer Zusammenhänge. Die rein ökologische Betrachtungsweise entspricht dem Interesse und Verständnis des Sekundarschülers.

2. Das Buch entspricht den Forderungen der ausserordentlichen Tagung der SKZ vom 17. Juni 1950.

3. Im Unterricht hat sich das Buch hinsichtlich Aufbau, Auswahl und Umfang gut bewährt.

4. Bei einer Neuauflage bedarf das Buch einer formalen Umarbeitung. Dabei sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

a) Bessere Auswahl und Gliederung einiger Beobachtungsaufgaben und Arbeitsanleitungen.

b) Umgestaltung einiger Tafeln.

c) Beantwortung aller gestellten Fragen und Ergänzung der allgemeinen Hinweise im Lehrerbuch.

d) Bereinigung einiger sprachlicher Formulierungen.

5. In einer Neuauflage ist ein Kapitel über die «Biologie des Wassers» einzufügen.

6. Das Buch ist als obligatorisches Lehrmittel zu erklären.

Im Zusammenhang mit der Begutachtung des Lehrmittels «Tierkunde» stimmte die Konferenz der Kapitelsabgeordneten mit einer Gegenstimme folgender *Resolution* zu:

«Der Erziehungsrat wird eingeladen, Mittel und Wege zur Errichtung einer Tierstation, angeschlossen an den Zoologischen Garten Zürich, zu prüfen, damit der Zoologieunterricht an den Sekundarschulen des Kantons Zürich durch Beschaffung lebender Tiere in genügender Zahl und Vielfalt im Sinne des Lehrbuches von Dr. Hans Graber und Hans Zollinger gefördert werden kann.»

Eine *Minderheit* stimmte folgender *Resolution* zu:

«Aehnlich wie bei Schulgärten ist eine Geldsumme zur Verfügung zu stellen für den Bau und den Unterhalt von bescheidenen Tierwohnstätten.»

Der Erziehungsrat wird eingeladen, durch Publikation eines Hinweises im Sinne der obgenannten Resolution im «Amtlichen Schulblatt» die Gemeinden auf die Notwendigkeit der Bereitstellung finanzieller Mittel zugunsten des Zoologieunterrichts aufmerksam zu machen.

Zollikon, den 27. Dezember 1960

Für den Synodalvorstand,
der Aktuar: A. Bräm

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

AUS DEN SITZUNGEN DES KANTONALVORSTANDES

28. Sitzung, 27. Oktober 1960, Zürich

An einer Sitzung von Vertretern der Reallehrer-, Oberstufen- und Sekundarlehrerkonferenzen sowie des Lehrervereins Zürich mit dem Kantonvorstand wurde ohne Gegenstimme dem Vorschlag des letzteren zugunsten eines Erziehungsratsbeschlusses betreffend Klassenlager zugestimmt. Ausdrücklich müsste aber auch darin das Prinzip der Freiwilligkeit festgehalten werden. Für den Eventualfall wurden Abänderungsvorschläge zum Entwurf der Erziehungsdirektion über ein Regle-

ment betreffend Klassenlager behandelt. Sollte sich die Erziehungsdirektion für ein Reglement entscheiden, so wird hiefür das Begutachtungsrecht gefordert.

Eug. Ernst

Verzeichnis der Vorstände der Stufenkonferenzen

1. Elementarlehrerkonferenz

Vorsitzer: Robert Merz, Stäfa, Laubsten
Verlagsleiter: Helmut Staub, Winterthur, Geiselweidstr. 42
Aktuar: Ernst Vollenweider, Dübendorf, Casinostr. 5
Korr.-Aktuar: Walter Wegmann, Küsnacht, Tollwiesstr. 22
Vereins-
quästorin: Gertrud Bänninger, Zürich 7, Drahtzugstr. 7
Beisitzerinnen: Liselotte Blumenstein, Zürich 3, Steinstr. 34
Dora Sigg, Zürich 6, Winterthurerstr. 81

2. Mittelstufenkonferenz

Präsident: Otto Wettstein, Männedorf, Wydenrainweg 30
Vizepräsident: Karl Schaub, Zürich 2/38, Moosstr. 45
Korr.-Aktuar: Hans Muggli, Uster, Tulpenstr. 2
Prot.-Aktuar: Bernhard Schuhmacher, Zürich 2/41, Ankenweid 57
Konf.-Quästor: Hans Ambühl, Winterthur, Türlimattstr. 3
Verlagsleiter: Max Müller, Winterthur, Ruhtalstr. 20
Beisitzer: Albert Witzig, Adliswil, Bünistr. 16

3. Oberstufenkonferenz

Präsident: Konrad Erni, Küsnacht, Rebweg 20
Prot.-Aktuar: Max Giger, Zürich 10/49, Ackersteinstr. 147
Korr.-Aktuar: Hans Beyeler, Bonstetten, In den Bruggen
Quästor: Willi Härrli, Thalwil, Bürgerstr. 4
Beisitzer: Adolf Engler, Zürich 2/38, Rainstr. 90
Franz Werner, Winterthur, Etzbergstr. 41
Fritz Seiler, Zürich 3/55, Häglerweg 4
Ernst Bolliger, Dübendorf, Nelkenstr. 6
Karl Hofer, Rickenbach b. Winterthur

4. Sekundarlehrerkonferenz

Präsident: Dr. Ernst Bieri, Dübendorf, Hermikonstr. 54
Vizepräsident: Gerhard Egli, Zürich 6/47, In der Hub 33
Prot.-Aktuar: Jules Siegfried, Küsnacht, Weinmannsgasse 30
Korr.-Aktuar: Max Diener, Freienstein, altes Schulhaus
Quästor: Ernst Lauffer, Winterthur, Wolfensbergstr. 50
Mitgl.-Kontr.: Hans Reimann, Zürich 11/51, Luegislandstr. 237
Beisitzer: Leonhard Keller, Zürich 2/38, Thujastr. 42
Richard Müller, Wädenswil, Friedheimstr. 14
Dr. Max Sommer, Winterthur, Weinbergstr. 49
Verlagsleiter: Max Gysi, Winterthur, Loorstr. 14

5. Sonderklassenlehrerkonferenz

Präsident: Kurt Frey, Wädenswil, Fuhrstr. 30
Vizepräsident: Adolf Meier, Winterthur, Buchrütiweg 42
Aktuar: Gerhard Jenny, Zürich 11/52, Buhrainstr. 23
Beisitzer: Jakob Spengler, Zürich 9/48, Zielackerstr. 31
Johannes Boesch, Männedorf, Glärnischstr. 141
Alice Ott, Wallisellen, Säntisstr. 13
vakant

*Schweizerische Hilfsgesellschaft für Geistesschwäche (SHG),
Sektion Zürich*

Präsident: Jürg Landolf, Zürich 11/46, Anton-Higi-Str. 20
Aktuar: Ernst Ostertag, Zürich 8, Dufourstr. 97
Kassier: Albert Egli, Thalwil, Gotthardstr. 11